

Satzung

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Maisach

(Friedhofssatzung - FS)

**vom 19. Oktober 1994, geändert mit Satzung vom 20.11.97, 17.03.99, 15.10.2001,
17.10.2007, 22.12.2008, 22.02.2012 und 27.12.2017**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBI S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBI S. 747), erlässt die Gemeinde Maisach folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§§	1 - 4	Teil I	-	Allgemeine Vorschriften
§§	5 - 6	Teil II	-	Die Friedhöfe
§§	7 - 21	Teil III	-	Grabstätten
§§	22 - 26	Teil IV	-	Grabmale
§§	27 - 28	Teil V	-	Leichenhaus
§§	29 - 30	Teil VI	-	Leichentransport und sonstige Verrichtungen
§§	31 - 34	Teil VII	-	Bestattungsvorschriften
§§	35 - 38	Teil VIII	-	Ordnungsvorschriften
§§	39 - 44	Teil IX	-	Übergangs- und Schlussvorschriften

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:
 - a) die gemeindeeigenen Friedhöfe,
 - b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Gernlinden und Maisach,
 - c) die Leichentransportmittel in den Friedhöfen Gernlinden und Maisach.
- (2) Nicht Gegenstand dieser Satzung sind die kircheneigenen Friedhöfe, Leichenhäuser und Leichentransportmittel im Gemeindegebiet.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe in Maisach, Gernlinden, Germerswang und Überacker.
- (2) Für die kircheneigenen Friedhöfe in Maisach, Germerswang, Frauenberg, Überacker, Fußberg, Malching, Rottbach und Unterlappach gelten die von den örtlichen Pfarrkirchenstiftungen erlassenen Friedhofsordnungen.

§ 3 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil II Die Friedhöfe

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder sowie derjenigen Personen, denen ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte zusteht.
- (2) Der Inhaber eines Nutzungsrechts hat auch das Recht, in der Grabstätte Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) bestatten zu lassen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (4) Totgeburten (Art. 6 Abs. 1 BestG) müssen in Gräbern beigesetzt werden.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren.
- (3) Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen, bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte - soweit er bekannt ist - statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Im Übrigen gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Teil III Grabstätten

§ 7 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Familiendoppelgräber,

- d) Kindergräber (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr),
- e) Urnengräber, anonyme und gemeinschaftliche Urnengräber,
- f) Urnennischen.

- (2) Die Errichtung von Familiengrüften ist nicht gestattet.

§ 8 Friedhofspläne

- (1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde. In diesen sind die Grabfelder bezeichnet und die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern erfolgen. Die Freigabe der Grabfelder und die Zuteilung der Grabstätten bestimmt die Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Es besteht kein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 9 Einzelgräber

- (1) An einem Einzelgrab kann ein Nutzungsrecht (§ 16) erworben werden.
- (2) In einem Einzelgrab können auch Urnen beigesetzt werden. § 12 gilt entsprechend.

§ 10 Familiengräber und Familiendoppelgräber

- (1) An einem Familiengrab oder Familiendoppelgrab kann ein Nutzungsrecht (§ 16) erworben werden.
- (2) Jedes Familiengrab besteht aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen.
- (3) Ein Familiendoppelgrab umfasst mindestens drei, höchstens jedoch fünf nebeneinanderliegende Grabstellen.
- (4) In einem Familiengrab oder Familiendoppelgrab können auch Urnen beigesetzt werden. § 12 gilt entsprechend.

§ 11 Kindergräber

- (1) An einem Kindergrab kann ein Nutzungsrecht (§ 16) erworben werden.

- (2) In einem Kindergrab können auch Urnen von Verstorbenen im Sterbealter bis zu fünf Jahren beigesetzt werden. § 12 gilt entsprechend.

§ 12

Urnengräber/anonyme und gemeinschaftliche Urnengräber/Urnennischen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzu-melden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können nur unterirdisch bzw. in der Urnenmauer oder Urnenstele beigesetzt wer-den.
- (3) In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (§ 5 Abs. 2) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Urnengrab in den Friedhöfen Maisach, Gernlinden (BA I und II), Germerswang und Überacker bzw. zwei Urnen je Urnengrab im BA III im Friedhof Gernlinden und je Urnennische.
- (4) An einem Urnengrab, anonymen und gemeinschaftlichen Urnengrab oder einer Urnenni-sche kann ein Nutzungsrecht (§ 16) erworben werden.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügen (§ 16 Abs. 4) und die noch nicht vollständig zersetzten Urnen ent-fernen. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (§ 13) die Aschebehälter in würdiger Form der Erde zu übergeben.
- (6) In einer Grabstätte für anonyme Urnenbeisetzung dürfen Aschenreste lediglich eines Ver-storbenen beigesetzt werden. Dabei sind nur verrottbare Urnengefäße zu verwenden. Die Bestattung erfolgt ohne Bezeichnung des Urnenplatzes.

§ 13

Gemeinschaftsgrabanlagen

In Gemeinschaftsgrabanlagen werden nur Urnen nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 12 Abs. 5) und ohne Bezeichnung der Urnenplätze verwahrt. Eine Entnahme ist dann nicht mehr möglich.

§ 14

Belegung von Grabstätten

- (1) Eine erneute Belegung von Grabstätten (§§ 9 bis 12) ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 33) möglich.
- (2) Während der Ruhefrist dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener nur beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist (Art. 10 Abs. 2 BestG). Die Beerdigung von Leichen übereinander in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person auf 2,20 m tiefgelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um eine Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist ausgeschlossen.

§ 15 Größe der Grabstätten

- (1) Für die einzelnen Grabstätten werden - vorbehaltlich abweichender Festsetzungen für einzelne Grabfelder im Belegungsplan - folgende Ausmaße und Abstände festgelegt:

Grabart	Länge (Meter)	Breite (Meter)	Abstand zum nächsten Grab (Meter)	
1 Friedhof Maisach (Alter und neuer Friedhofsteil)				
a) Einzelgräber	2,20	1,00	0,40	
b) Familiengräber	2,20	1,60	0,40	
c) Kindergräber	1,40	0,75	0,40	
d) Urnengräber	1,00	0,60	0,20	
e) Urnennischen	0,35	0,35	---	
f) anonyme Urnengräber	0,50	0,50	0,20	
2 <u>Friedhof Gernlinden</u>				
2.1 Alter Friedhofsteil (BA 1)				
a) Einzelgräber	2,20	1,00	0,50	
b) Familiengräber	2,20	1,60	0,80	
c) Familiendoppelgräber	2,20	2,50 - 5,00	0,80	
d) Kindergräber	1,40	0,60	0,30	
e) Urnengräber	1,20	0,80	0,50	
f) anonyme und gemeinschaftliche Urnengräber	0,50	0,50	0,20	
2.2 Neuer Friedhofsteil (BA II)				
a) Einzelgräber	2,20	1,00	0,60	
b) Familiengräber	2,20	1,60	0,60	
c) Kindergräber	-,--	-,--	-,--	*)
d) Urnengräber	-,--	-,--	-,--	*)
e) Urnennischen	0,54	0,25	---	

***) Anmerkung**

im BA II sind vorläufig keine Kindergräber und Urnengräber vorgesehen, da im BA I noch genügend freie Grabstätten vorhanden sind.

2.3 Neuer Friedhofsteil (BA III)

a) Einzelgräber	1,70	0,90	0,60
b) Familiengräber	1,70	1,70	0,60

c) Kindergräber				*)
d) Urnengräber	0,65	0,50	0,40	

*) Anmerkung

im BA III sind keine Kindergräber vorgesehen, da im BA I noch genügend freie Grabstätten vorhanden sind.

3 Friedhof Germerswang

a) Einzelgräber	2,00	0,90	0,45
b) Familiengräber	2,00	1,80	0,45
c) Kindergräber	1,20	0,60	0,30
d) Urnengräber	1,00	0,90	0,30

4 Friedhof Überacker

a) Einzelgräber	2,00	10,90	0,50
b) Familiengräber	2,00	1,80	0,60
c) Kindergräber	1,20	0,60	0,60
d) Urnengräber	0,90	0,90	0,325

(2) Die Maße der Grabstätten sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine mit Sockel und einer eventuellen Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten von diesen Maßen abweichen, dürfen sie nicht abgeändert werden.

(3) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt bis zur Grabsohle bei

a) Einzelgräbern	2,20 Meter,
b) Familiengräbern	2,20 Meter,
c) Familiendoppelgräbern	2,20 Meter,
d) Kindergräbern	1,30 Meter,
e) Urnengräbern	1,00 Meter,
f) Urnennische	0,35 Meter,
g) anonymen Urnengräbern	1,00 Meter.

§ 16**Rechte an Grabstätten**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen kann nur ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist (§ 33) verliehen.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Leiche oder eine Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt. Sofern die Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde schriftlich oder durch öffentliche Zustellung benachrichtigt.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (6) Das Nutzungsrecht (Abs. 5) kann - unbeschadet der Regelung in Absatz 3 - jeweils um die Dauer der Ruhefrist (§ 33), in Ausnahmefällen lediglich auch nur um die Dauer von 5 Jahren verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Hierüber wird dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (7) Der Vorerwerb eines Nutzungsrechts ist möglich, soweit und solange es der Platzbedarf des Friedhofes zulässt.

§ 17

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Nutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 18

Verzicht auf Grabnutzungsrecht

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 33) kann, abgesehen von den Fällen in § 17, auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.
- (2) Während der Ruhefrist kann auf das Nutzungsrecht nur verzichtet werden, wenn eine Exhumierung stattgefunden hat.

§ 19

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 20

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung beziehungsweise nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Für die Gestaltung und Pflege der Gräber sollten keine Materialien aus Plastik oder Kunststoff wie z. B. Grablichter, künstliche Blumen oder Blumenschalen (ausgenommen Grabvasen) verwendet werden. Bei der Grabpflege sollten auch keine chemischen Unkrautvernichtungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen und Behältern abzulagern.
- (4) Das für die Pflege und Instandhaltung der Grabstätten benötigte Gießwasser kann aus den vorhandenen Wasserentnahmestellen kostenlos entnommen werden. Ein Anspruch auf Wasserversorgung besteht jedoch nicht.
- (5) Bei allen Gräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (6) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, die

Einfassung und ein vorhandenes Grabmal zu entfernen, den Grabhügel einzuebnen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (7) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, kann die Gemeinde den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (§ 41). Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, die Einfassung und das Grabmal zu entfernen, den Grabhügel einzuebnen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 21

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und Gehölze zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Dabei sollten möglichst heimische Arten Verwendung finden.
- (2) Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) dürfen nicht höher als die Grabmale werden. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

Teil IV

Grabmale

§ 22

Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Unter einem Grabmal sind Grabsteine, Grabkreuze und sonstige Grabzeichen sowie Grabplatten zu verstehen.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,

- b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1: 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 23 dieser Satzung entspricht.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (Abs. 1) können nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (§ 41).

§ 23

Größe der Grabmale und Einfassungen

- (1) Stehende Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Grabart	Höhe Meter	Breite Meter
---------	---------------	-----------------

1. Friedhof Maisach

(Alter und neuer Friedhofsteil)

a) Einzelgräber	1,50	1,00
b) Familiengräber	1,50	1,60
c) Kindergräber	1,00	0,75
d) Urnengräber	-,--	-,--

*) Anmerkung

Auf Urnengräbern sind nur liegende Grabmale zulässig.

2. Friedhof Gernlinden (Alter und neuer Friedhofsteil)

a) Einzelgräber	1,50	1,00
b) Familiengräber	1,50	1,60
c) Familiendoppelgräber	1,50	bis 2,00
d) Kindergräber	1,00	0,80
e) Urnengräber im alten Friedhof (BA 1)	1,00	0,80
f) Urnengräber im neuen Friedhof (BA III)	0,80	0,50

3. Friedhof Germerswang

a) Einzelgräber	1,50	0,90
b) Familiengräber	1,50	1,80
c) Kindergräber	1,00	0,60
d) Urnengräber	1,00	0,90

4. Friedhof Überacker

a) Einzelgräber	1,50	0,90
b) Familiengräber	1,50	1,80
c) Kindergräber	1,00	0,60
d) Urnengräber	1,00	0,90

Wenn die künstlerische Gestaltung von Grabmalen andere Abmessungen (Höhe) erfordert, kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

- (2) Für liegende Grabmale gelten - vorbehaltlich Satz 2 - die in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Maße als Höchstmaße. Für die Urnengräber im Friedhof Maisach sind nur liegende Grabmale im Ausmaß von 50 cm (lang) x 35 cm (breit) zulässig.
- (3) Für Grabeinfassungen sind - vorbehaltlich Satz 2 - die in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Maße verbindlich. Für die Urnengräber im Friedhof Maisach sind keine Grabeinfassungen zulässig.

§ 24 Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal soll für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (4) Für die Urnennischen dürfen nur die vorhandenen Abschlussplatten verwendet werden. Es sind ausschließlich Schriftzeichen aus Aluminium oder Bronze zu verwenden, die Größe der Schriftzeichen ist auf 30 mm begrenzt. Das Anbringen von Blumenschmuck oder Kerzen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Mauernischen oder den seitlichen dafür angebrachten Halterungen zulässig.

§ 25 Aufstellung und Erhaltung von Grabmalen

- (1) Die Aufstellung der Grabmale hat unter genauer Beachtung der "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten" (her-

ausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main) zu erfolgen.

- (2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sein. Das Grabfundament wird in der Regel als durchgehender Fundamentstreifen von der Gemeinde erstellt. Soweit das nicht der Fall ist, hat der Nutzungsberechtigte für eine dauerhafte Gründung zu sorgen.
- (3) Die stehenden Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Befestigungen sind mittels nichtrostender, ausreichend starker Materialien in genügender Länge vorzunehmen. Diese können jederzeit von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) überprüft werden.
- (4) Liegende Grabmale werden auf die Grabeinfassung aufgelegt oder ohne Fundamente ins Erdreich eingebettet.
- (5) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung des Antrages, so setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Beseitigung oder Abänderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt oder sachgerecht umgelegt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 22 Abs. 1) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Zustellung.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil V Leichenhaus

§ 27 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller in den Gemeindeteilen Gernlinden und Maisach Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann ausnahmsweise im offenen Sarg aufgebahrt werden, soweit nicht gesundheitliche Belange entgegenstehen.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Bestattungsverordnung - BestV in der jeweils geltenden Fassung. Kränze, Gebinde, Blumensträuße und sonstiger Pflanzenschmuck, der zur Aufbahrung und bei oder nach der Bestattung verwendet wird, sollte nur aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 28

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der in den Gemeindeteilen Gernlinden und Maisach Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 6 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindeteile Gernlinden und Maisach überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.

Teil VI

Leichentransport und sonstige Verrichtungen

§ 29

Leichentransport, Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die Graböffnung und Grabschließung und die Beisetzung der Urne wird durch ein von der Gemeinde beauftragtes privates Bestattungsunternehmen vorgenommen.“

§ 30

Friedhofswärter

Die Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Gemeinde hierzu bestellten Personal.

Teil VII Bestattungsvorschriften

§ 31 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in der Urnennische. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. verschlossen ist.
- (2) Die Zuweisung des Grabes (§ 8 Abs. 2) erfolgt unter Beifügung eines Planauszuges mit Maßangaben durch die Gemeinde. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (3) Die Bestattung wird durch ein von den Hinterbliebenen zu beauftragendes privates Bestattungsunternehmen durchgeführt.

§ 32 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem von der Gemeinde beauftragten privaten Bestattungsunternehmen sowie mit dem zuständigen Pfarramt fest. Gehört der Verstorbene keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen.
- (2) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 33 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und für Aschenreste Verstorbener beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefristen können auf Verlangen des Staatlichen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.

§ 34 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen können auf Antrag vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und sie - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - von der Kreisverwaltungsbehörde genehmigt sind.

- (2) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Öffnungszeiten (§ 35) erfolgen.
- (3) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von einem von der Gemeinde beauftragten privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung beziehungsweise der Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Teil VII

§ 35

Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen zu den Friedhöfen angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 36

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 38).

§ 37

Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ord-

nungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Schutz der Sonn- und Feiertage richtet sich nach dem Feiertagsgesetz (FTG).
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze und die Umgebung der Grabstätten sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (§ 25 Abs. 8).
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal (§ 30) aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 38 Verbote

In den Friedhöfen ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitzunehmen oder frei laufen zu lassen,
2. zu lärmern, zu spielen oder zu rauchen,
3. die Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Krankenfahrräder) zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 37 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen,
7. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
9. Erdaushub und Abfälle (z.B. Blumen, Kränze, Gebinde, Kerzenreste o.ä., Ton- und Glasscherben, Unkraut) an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen

- und gekennzeichneten Plätzen und Behältern (Abfalltrennung),
10. Grabstätten, Grabeinfassungen oder Grünanlagen (soweit sie nicht als Wege dienen) unberechtigt zu betreten,
 11. für Gräber und deren Einfassungen Wegeplatten, Metall, Holz, Flaschen, Blechdosen oder ähnliches zu verwenden,
 12. Grabschmuck aus Papier, Blech, Flitter und dergleichen zu verwenden,
 13. unpassende Gefäße (z.B. Blechbüchsen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern zu hinterstellen,
 14. Sitzbänke oder andere Sitzgelegenheiten zu errichten oder aufzustellen,
 15. fremde Grabplätze ohne vorherige Zustimmung des Nutzungsberechtigten zu fotografieren oder zu filmen.

Teil IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Alte Rechte

Bestehende Nutzungsrechte bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unberührt.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 41 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 42 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 20 Abs. 1 nicht spätestens sechs Monate nach der Beisetzung beziehungsweise nach der Verleihung des Nutzungsrechts die Grabstätte würdig herrichtet, gärtnerisch anlegt und in diesem Zustand erhält;
2. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Gewächse und Gehölze verwendet;
3. entgegen § 22 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder ändert oder errichten oder ändern lässt;
4. entgegen § 23 Abs. 1 die Maße für stehende Grabmale überschreitet;
5. entgegen § 23 Abs. 2 die Höchstmaße für liegende Grabmale überschreitet;
6. entgegen § 23 Abs. 3 die Maße für Grabeinfassungen nicht einhält;
7. entgegen § 25 Abs. 6 das Grabmal nicht in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand erhält;
8. entgegen § 26 Abs. 1 ein Grabmal, eine Einfriedung, eine Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde ganz oder teilweise entfernt oder entfernen lässt;
9. entgegen § 36 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält;
10. entgegen § 36 Abs. 3 den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet;
11. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 gewerbsmäßige Tätigkeiten ohne Erlaubnis der Gemeinde ausübt;
12. entgegen § 37 Abs. 4 in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten vornimmt;
13. entgegen § 37 Abs. 6 die Arbeitsplätze und die Umgebung der Grabstätte nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt;
14. entgegen § 38 Nr. 1 Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitnimmt

oder frei laufen lässt;

15. entgegen § 38 Nr. 2 lärmt, spielt oder raucht;
16. entgegen § 38 Nr. 3 die Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle) befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wurde oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 37 Abs. 5 ausgeführt werden;
17. entgegen § 38 Nr. 4 Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilhält;
18. entgegen § 38 Nr. 5 Druckschriften ohne Erlaubnis verteilt;
19. entgegen § 38 Nr. 6 Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anbringt;
20. entgegen § 38 Nr. 7 gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet;
21. entgegen § 38 Nr. 8 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
22. entgegen § 38 Nr. 9 Erdaushub und Abfälle (z. B. Blumen, Kränze, Gebinde, Kerzenreste o.ä., Ton- und Glasscherben, Unkraut) an anderen Orten ablagert als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen und Behältern (Abfalltrennung);
23. entgegen § 38 Nr. 10 Grabstätten, Grabeinfassungen oder Grünanlagen (soweit sie nicht als Wege dienen) unberechtigt betritt;
24. entgegen § 38 Nr. 11 für Gräber und deren Einfassungen Wegeplatten, Metall, Holz, Flaschen, Blechdosen oder ähnliches verwendet;
25. entgegen § 38 Nr. 12 Grabschmuck aus Papier, Blech, Flitter und dergleichen verwendet;
26. entgegen § 38 Nr. 13 unpassende Gefäße (z. B. Blechbüchsen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufstellt oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern hinterstellt;
27. entgegen § 38 Nr. 14 Sitzbänke oder andere Sitzgelegenheiten errichtet oder aufstellt;
28. entgegen § 38 Nr. 15 fremde Grabplätze ohne vorherige Zustimmung des Nutzungsberechtigten fotografiert oder filmt.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Maisach vom 28. Mai 1965 außer Kraft.

Maisach, den 19. Oktober 1994

GEMEINDE MAISACH

Landgraf
1. Bürgermeister